

des Culturgebietes in dieses selbst sich hineinarbeitet, um da mit seiner Ausgrabung an Ort und Stelle, vorzüglich aber durch Zuführung des an seinem andern Ende aufgenommenen Füllmaterials das zu cultivirende Areal hoch und trocken zu legen. So wird dieser Canal sich nach und nach durch das Culturgebiet hindurch und so nahe an den Producten-Bahnhof der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn erstrecken, daß eine Schienenverbindung mit diesem leicht herzustellen ist; so wird aber der Canal auch nach der andern Seite, in zweckmäßiger Richtung fortgeführt, sich nach und nach der Saale zuwenden und so eine Wasserstraße bilden, deren Nutzen für Leipzig und seine Umgebungen ein irgend weitersehender Geist nicht belächeln wird.

So baut Dr. Heine einen Canal, welcher sich zum großen Theil selbst bezahlt, weil seine Ausgrabung bis auf ein Geringes von Denen bezahlt wird, welche des ausgegrabenen Materials bedürfen, um sich dadurch den Werth ihres Grund und Bodens in einer Weise zu erhöhen, welche die Kosten der Auffüllung mit reichlichen Procenten lohnt; so liegt das Unternehmen so klar und einfach vor, daß der in solchen Fragen wohl als Autorität geachtete Fickentscher in Zwickau im Hinblick auf die leidige Verleugnung dieses Planes sagte, er sei zu einfach, um verstanden zu werden.

Wenn nun dieser Canal, dem wir das Uebermenschliche seiner Schöpfung schon jetzt benommen zu haben glauben und später durch Zahlen noch mehr benehmen werden, überdies noch, und nicht etwa erst nach seiner Vollendung bis an die Saale, sondern sobald er sich nur bis zur Verbindung mit dem Producten-Bahnhof der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn erstreckt haben wird, die Vortheile bietet:

1) mit der zugleich erfolgenden Straßen-Anlegung auf dem ihn begrenzenden cultivirten Areal zwei nahegelegene, unnatürlich getrennte Stadttheile, die Zeiser Vorstadt und das Westende Leipzigs, eng zu verbinden;

2) die Kohlen und andere Producte vom genannten Bahnhofe der Umgegend Leipzigs, für ihre Ziegeleien und Fabriken, zu Wasser um wesentlich billigere Preise als jetzt zuführen und dagegen

3) die Schätze des Landes, Steine, Kies, Ziegel auf dem Canale für äußerst geringe Preise zur Stadt bringen zu können, so läßt sich schon ohne Zahlen begreifen, welchen Vortheil solcher Canal, unerwartet seiner Vollendung, jedem Landstriche bietet, den er in seinem Fortschreiten mit der Stadt verbindet, und wie reichlich das Land jeden solchen Vortheil an die Stadt zurückgeben wird.

Alle ihres inneren Zusammenhanges wegen vorstehend zusammengefaßten Punkte werden wir bald einzeln und mit beweisenden Zahlen der Deffentlichkeit vorlegen. Wir bitten dafür um genaue Prüfung aller dabei Interessirten und der Sache Kundigen und um offene eheliche Entgegnung, wenn wir irren. Denn unser Ziel ist nicht das zu blenden, zu bestechen; wir handeln als Freund nicht der Person, sondern der Sache, aber als Gegner des schleichen Untergrabens von Unternehmungen, welche für Leipzig zu wichtig sind, um nicht das Möglichste zu thun, ihren Urheber sie nicht aufgeben zu lassen.

Der neue Friedhof.

Einsender glaubt den Wunsch vieler zu erfüllen, wenn er einige Mängel zu berühren sich erlaubt, welche sich auf dem neuen Friedhofe geltend machen und wohl noch nicht in den Bereich einer öffentlichen Besprechung gezogen worden sind.

1) Läßt die Aufsicht über die Gräber und deren mannigfache Bepflanzung Alles zu wünschen übrig, da der einzige dort angestellte Wächter schon in Folge seines vorgerückten Alters nicht im Stande ist, dieses Amt bei der jetzt immer größer werdenden Ausdehnung des Friedhofs mit Erfolg allein zu verwalten. Die Aufgabe eines Wächters besteht aber meiner Ansicht nach einzig nur darin, auf Frevel und Diebstähle zu achten, welche an dem Blumen- und Baumschmuck der Gräber von rucklosen Händen leider sehr häufig verübt werden, auf Ordnung zu sehen, wie überhaupt jedem Unfug zu steuern und solchen nöthigenfalls zur Anzeige zu bringen. Diese Aufgabe aber kann derselbe nicht einmal im bescheidensten Maße ohne Beihilfe mehrerer anderer Wächter erfüllen und würde es daher gewiß von dem bestellten Publicum dankbar anerkannt werden, wenn der geehrte Stadtrath hierin eine zweckmäßige Abänderung beschlösse, vor allen Dingen aber an den beiden Thorwegen eine strenge Controlle eintreten und an verschiedenen Stellen Warnungstafeln mit Strafandrohungen anheften ließe. Wer von der Hand des Schicksals schwer getroffen ist und eine gewisse Befriedigung seiner Gefühle darin findet, wenn er das Grab, als Symbol eines schönen, dem Todten dort im Jenseits aufgeblühten Lebens mit Blumen schmückt, dem muß jeder Frevel an dieser geweihten Stätte das Herz zerschneiden. — Möge doch die städtische Behörde durch kräftigen Beistand das

sittliche Gefühl und die edleren Herzensregungen, welche auch in der Ausschmückung der Gräber einen äußeren Ausdruck finden, zu heben und zu fördern suchen. Möge man die Aufsicht auf dem Friedhofe wenigstens eben so herstellen, als es bei allen städtischen Anlagen der Fall ist, und bedenken, daß jeder Einzelne, der auf sein Grab ein Blümchen pflanzt, tröstend auf die Gesammtheit wirkt, weil jeder Einzelne sich bestrebt, das traurige Bild des Todes und der Vergänglichkeit durch freundlich lächelnde Blumen möglichst zu verschleichen.

Wo also das trauernde Herz überströmt und Thränen sich auf dem Grabe des Theuersten zu lieblichen Blümlein gestalten, da pflüget ihrer, wehret den Kindern und strafet die Freveler, welche mit lauerndem Blick und bösem Gewissen an den geheiligten Stätten hinschleichen, um ihr schändliches und friedhoffhänderisches Gewerbe des Blumen diebstahls zu treiben.

2) sind die sogenannten Concessionen nicht minder einer Berührung werth. Wir erfreuen uns in unseren socialen Verhältnissen so vieler Concessionen, und fast sollte man glauben, daß dieselben noch weit über das Grab hinausreichen! Ist der Ausgangszoll aus dem Leben, den der Entschlafene durch die Hinterlassenen zu entrichten hat, nicht an und für sich hoch genug, warum also noch allerlei Concessionen, welche meiner Ueberzeugung nach dem sittlichen Gefühl und der Aufklärung unserer Zeit ganz und gar zuwider sind? Daß man einen Platz, in welchem ein Angehöriger ruhen soll oder will, auf eine bestimmte Dauer für einen gewissen Preis erwerben muß, ist selbstverständlich; daß aber dieser erworbene Platz von den Hinterlassenen nicht auf eine passende, zweckentsprechende Weise zur Errichtung eines Monumentes oder Legung eines Grabsteines ohne eine besonders bezahlte Erlaubniß benützt werden darf, möchte wohl kaum befriedigend zu motiviren sein. Man verlangt von dem blutenden Herzen einer Frau, die ihrem Manne aus treuer, reiner Liebe einen einfachen Grabstein setzen läßt, für diese Gefühlsäußerung unter dem Namen einer Concession eine Steuer von 2 Thlr., von dem Herzen eines Mannes, der seine Frau durch Errichtung eines einfachen Kreuzes zu ehren glaubt, eine Steuer von 10 Thaler, von einem Dritten, der sich durch Aufstellung eines Sitters von der Außenwelt ganz abzuschließen wünscht, um sich desto inniger und ungestörter dem geistigen Verkehr mit dem Hingeschiedenen an dieser Stätte hingeben zu können, eine Steuer von 40 Thlr.! Wenn ich auch nicht unerwähnt lassen will, daß man in höchst humaner Weise gestattet, ein höheres Kreuz unentgeltlich auf den Grabhügel selbst zu stellen, so erschauern jene Bestimmungen doch immer als eine Ausbeutung der heiligsten Gefühle, welche sich in der Brust eines edlen Menschen regen. Dieselben lassen sich selbst dann nicht rechtfertigen, wenn man von der Ansicht ausgegangen ist, daß, wer ein Denkmal für 100 Thlr. hinstellt, auch noch so und so viel für die Erlaubniß dazu bezahlen kann; allenfalls aber dann, wenn man geglaubt hat, daß alle jene Dinge mit guten Gesinnungen und dem Drange, dem Bedürfnis eines schwergeprüften liebenden Herzens nichts zu schaffen haben, sondern Luxusgegenstände sind, welche — noch dazu ohne Rücksicht auf Schönheits- und Kunstsin — besteuert werden müssen.

Ueber die Bestimmungen wegen der Unzulässigkeit der Sitter an den breiten Wegen, welche die Abtheilungen des neuen Friedhofes durchschneiden, will ich mir kein Urtheil anmaßen; jedoch leuchtet mir die Nothwendigkeit derselben nicht ein, weil eine vollständige Einschließung eines von den Wegen gebildeten Quarrés durch Vergitterungen, wodurch allerdings der Zugang zu einer Beerdigungsstelle im Innern des Biercks etwas gehemmt werden würde — der nicht unbedeutenden Kosten wegen wohl kaum zu befürchten wäre.

3) geht jeder Grabstein, jedes Kreuz, jedes Sitter, kurz Alles, wofür für mehr oder minder vieles Geld eine Concession gelöst werden muß, außerdem noch ganz und gar für den Hersteller und die Familie verloren und wird ohne Weiteres laut Concessionschein als das Eigenthum des Friedhofes resp. Johannishospitals betrachtet! Es fällt diesem bei unterlassener Erneuerung der Grabstelle auch dann noch zu, wenn directe Erben begründete Ansprüche darauf erheben sollten. Ja man kann sogar von dem Augenblicke des Legens, Segens oder Errichtens eines Monumentes nicht mehr über dasselbe verfügen! Nach meinen Begriffen sollten die Angehörigen eines Verstorbenen nur in dem Falle das Eigenthumsrecht an den transportablen Denkmälern u. verlorren können und das Hospital sich nur dann für den alleinigen Besitzer ansehen dürfen, wenn die Grabstelle wirklich verfällt, nicht erneuert wird und Niemand Ansprüche erhebt.

Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn Alle, denen noch andere Uebelstände bekannt sind, dieselben offen besprächen, um den verehrten Stadtrath zu mancherlei Abänderungen und Verbesserungen, resp. Revision der Friedhofsordnung zu veranlassen. Es ist nicht meine Aufgabe zu untersuchen, auf welche Weise die bedeutenden Einkünfte, welche mit Aufhebung der Concessionen in Wegfall kommen würden, am besten anderweit zu beschaffen sind, wenn dieselben für städtische Zwecke unentbehrlich sein sollten; es war vielmehr nur meine Absicht, die erste Anregung zur Besel-

tigung
geben,
Lobten
verlegt

Bl
Berfuch
sie daga
besonder
gelegt,
terialien
des P
sind so
ausföh

M
ang

Tag u.
a. Beobach
tungs-
Stunde

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

1)
2)
3)
4)

St

Se

Gei

Th

Sel

No

St

Wo

Joh

Ag

Si

M

Mi

Jo

St

St

St

St

St

St

St

St